

Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt

Bedingungen für den Aufbruch und die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen

- Juni 2026 -

1. Geltungsbereich	2
2. Anzeige zur Durchführung von Arbeiten.....	2
3. Ansprechpartner	2
4. Technische Bedingungen.....	3
5. Orstbegehungen, Beweissicherung.....	4
6. Bauablauf und -koordinierung.....	5
7. Sofortmaßnahmen	5
8. Vorgaben zur Bauausführung.....	5
9. Oberflächenwiederherstellung	7
10. Einbau von Asphaltmischgut.....	10
11. Abnahme, Mängelbeseitigung und Gewährleistung	11
12. Aufbruchsperre	11
13. Kostenübernahme.....	12

1. Geltungsbereich

Die „Bedingungen für den Aufbruch und die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen“ gelten für alle Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb der Gemeinden auf der Insel Sylt, unabhängig davon, ob die Arbeiten der Allgemeinheit dienen (z. B. Neubau- und Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabelarbeiten) oder durch sonstige Dritte veranlasst und durchgeführt werden.

2. Anzeige zur Durchführung von Arbeiten

Für die Anzeige zur Durchführung von Arbeiten innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (Aufbruchanzeige) durch den Bauherrn (Auftraggeber) ist das Serviceportal Schleswig-Holstein, erreichbar unter anderem über <https://nordfriesland.buergerportal.sh/> „Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsraum beantragen“, zu nutzen. Dies gilt auch für Arbeiten, welche überwiegend mit grabenlosen Verfahren durchgeführt werden.

Mögliche Ausnahmen, z. B. bei Arbeiten in oder an Landes- und Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften, kommunalen Baumaßnahmen oder Arbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen im Vorfeld von Straßenbaumaßnahmen, werden gesondert geregelt. Die Aufbruchanzeige muss mindestens 14 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde Sylt, Fachbereich 4 Umwelt und Bauen, Fachdienst 4.3 Tiefbau, Andreas-Nielsen-Straße 1, 25980 Sylt / OT Westerland, vorgelegt werden.

Des Weiteren ist mit dem auf der Webseite der Gemeinde Sylt (<https://gemeinde-sylt.de/online-service/formulare-online/>) zu findendem Formular durch den Bauunternehmer eine verkehrsrechtliche Anordnung (VRAO) zur Sicherung der Arbeitsstelle nach § 45 Abs. 6 StVO bei der zuständigen Verkehrsabteilung zu beantragen.

Sofern öffentliche Flächen als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen genutzt werden, ist hierfür beim Fachbereich 4 Umwelt und Bauen, Fachdienst 4.3 Tiefbau eine Sondernutzungserlaubnis nach § 21 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein zu beantragen.

Werden in öffentlichen Verkehrsflächen Baumaßnahmen ohne vorherige Anzeige der Arbeiten durchgeführt, wird die Baustelle stillgelegt, bis alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bauausführung vorliegen. Gleiches gilt bei Fehlen der verkehrsrechtlichen Anordnung und / oder der Sondernutzungserlaubnis nach § 21 StrWG.

3. Ansprechpartner

Anzeige zur Durchführung von Arbeiten (Aufbruchanzeige) / Sondernutzung öffentlicher Flächen in den Gemeinden auf der Insel Sylt:

Fachbereich 4 – Umwelt und Bauen, Fachdienst 4.3 Tiefbau,
Andreas-Nilsen-Straße 1, 25980 Sylt / OT Westerland.

Verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle nach § 45 Abs. 6:

Fachbereich 3 – Ordnung und Soziales, Fachdienst 3.3 Verkehr und Bußgeld,
Kirchenweg 26, 25980 Sylt / OT Westerland.

Allgemeines Ordnungsrecht:

Fachbereich 3 – Ordnung und Soziales,
Kirchenweg 26, 25980 Sylt / OT Westerland.

Arbeiten in oder an Landes- und Kreisstraßen:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), NL Flensburg,
Schleswiger Straße 55, 24941 Flensburg, Telefon: 0461–903090 bzw.
Straßenmeisterei Leck, Flensburger Straße 60, 25917 Leck, Telefon: 04662-891160.

Ver- und Entsorgungsunternehmen:

Energieversorgung Sylt GmbH (EVS), Friesische Straße 53, 25980 Sylt / OT Westerland
Telefon: 04651-925925
08000-925999 (Störungsdienst).

Ver- und Entsorgung Norddörfer GmbH (VEN), Möwenweg 1, 25999 Kampen (Sylt),
Telefon: 04651-8364266
0173 2343222 (Störung Trinkwasser)
0151 55030575 (Störung Abwasser)

Zuständigkeiten:

Gewerk	Gemeinden	Versorgungsträger
Strom-, Fernwärme- und Gasversorgung	Inselweit	EVS
Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung	List auf Sylt, Gemeinde Sylt, Hörnum	EVS
Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung	Wenningstedt-Braderup, Kampen	VEN

4. Technische Bedingungen

Es dürfen nur solche Unternehmen Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen ausführen, welche in den Bereichen Erd-, Leitungs- und Straßenbau eine ausreichende fachliche Qualifikation nachgewiesen haben (mittels Präqualifizierung, Gütezeichen, Zertifikaten etc.) und die entsprechenden Fachkräfte und Geräte einsetzen. Der Straßenbaulastträger behält sich vor, die Bauausführung durch Firmen zu unterbinden, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Im Rahmen der Bauvorbereitung und Baudurchführung sind u. a. folgende Regelwerke und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschn. 4: Schutz von Bäumen (RAS-LP 4)
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Sylt
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
 - für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)
 - für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)
 - für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)
 - für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB)
 - für Tragschichten im Straßenbau (ZTV T-StB)
 - für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)
 - für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (ZTV P-StB)

- VOB/C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
 - DIN 18299 - Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
 - DIN 18300 - Erdarbeiten
 - DIN 18303 - Verbauarbeiten
 - DIN 18305 - Wasserhaltungsarbeiten
 - DIN 18306 - Entwässerungskanalarbeiten
 - DIN 18315 - Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten ohne Bindemittel
 - DIN 18317 - Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt
 - DIN 18318 - Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
 - DIN 18322 - Kabelleitungstiefbauarbeiten
 - DIN 18326 - Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen

5. Ortsbegehungen, Beweissicherung

Lage, Umfang und zeitlicher Ablauf der Aufbrucharbeiten sind in einer gemeinsamen Ortsbegehung mit dem Antragsteller (Bauherr / Auftraggeber), der bauausführenden Firma und den Beauftragten des Straßenbaulastträgers festzulegen. Der vorhandene bauliche Zustand der Verkehrsflächen und ggf. der vorhandenen Verkehrseinrichtungen ist vor Baubeginn durch den Antragsteller fotografisch zu dokumentieren. Im Rahmen der Abnahme festgestellte Schäden oder Mängel gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern keine verwertbare Beweissicherung vorgelegt werden kann. Dies gilt auch für Schäden an Flächen, Verkehrseinrichtungen oder Grünflächen, welche im Zuge der Baustelleneinrichtung, des Baustellenverkehrs oder notwendig gewordener Verkehrsumleitungen entstanden sind.

Bei kleineren Oberflächenaufbrüchen, z. B. bei der Herstellung von Kopflöchern zur Sanierung von Hausanschlüssen, kann die gemeinsame Ortsbegehung entfallen, sofern mit der Aufbruchanzeige geeignete Fotos vorgelegt werden, in denen die geplanten Aufbruchstellen dargestellt sind.

Während der Bauzeit erforderliche Änderungen hinsichtlich des Bauumfanges oder des Bauablaufes sind vor deren Umsetzung abzustimmen. Anordnungen des Straßenbaulastträgers und dessen Beauftragten - auch während der Bauarbeiten - ist Folge zu leisten.

Erdarbeiten an oder in der Nähe unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sind vor Beginn mit den zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen (Erkundungspflicht). Vorgaben der Versorgungsträger zu Sicherheitsabständen, Schutzmaßnahmen und Freihalteräumen sind einzuhalten. Zusätzlich sind die Angaben mittels Suchgräben zu prüfen. Die Erkundungspflicht gilt auch bei Leitungen in Gemeindeeigentum (Regenwasserkanäle und Kabel für Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen). Auch hier sind die Angaben mittels Suchgräben zu prüfen, vor allem bei unbekannter Leitungslage.

Innerhalb des Baufeldes vorhandene Grenzmarkierungen sind gegen Beschädigungen zu sichern. Bei unvermeidlicher Entfernung oder Beschädigung sind diese spätestens mit der Wiederherstellung der Oberflächen zu dokumentieren, durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) auf Kosten des Antragstellers wieder herzustellen und in digitaler Form an die Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt zu übergeben.

6. Bauablauf und -koordinierung

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und der Verkehrsfluss so gering wie möglich behindert wird. Während der Dauer der Arbeiten obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem bauausführenden Unternehmen.

Der Auftragnehmer muss dem Straßenbaulastträger mindestens einen Ansprechpartner nennen, der während der Durchführung von Arbeiten vor Ort oder telefonisch erreichbar ist und der die deutsche Sprache mindestens auf B2-Niveau des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen spricht.

Durch die Arbeiten dürfen Zugänge und Zufahrten der angrenzenden Grundstücke sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Mit Beginn der Baumaßnahme durch den Aufbau der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrmaßnahmen) bzw. der Baustelleneinrichtung ist der Antragsteller verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Die Verkehrssicherungspflicht endet mit der mängelfreien Abnahme durch den Straßenbaulastträger. Durch die Baumaßnahme beeinträchtigte Anlieger sind mindestens 10 Tage vor Baubeginn mittels Handzetteln über die bevorstehenden Arbeiten zu unterrichten. Neben Art und Umfang der geplanten Arbeiten sind u. a. anzugeben: Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) und Ansprechpartner des Antragstellers (Auftraggeber) und des bauausführenden Unternehmens, Baubeginn und Bauende, verkehrliche Einschränkungen wie z. B. Teil- und Vollsperrungen.

Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von fachlich qualifizierten Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen.

Entsprechend der Gemeindeverordnung ist zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen oder sonstigen Emissionen der Betrieb von Geräten und Maschinen sowie die Ausübung lärmintensiver Tätigkeiten, wie z. B. Stemmen, Sägen und Bohren, ganzjährig in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr untersagt. Ausnahmen sind nur auf besonderen Antrag und nach Genehmigung durch die Ordnungsbehörden im Einzelfall möglich.

Der Straßenbaulastträger kann verlangen, dass bestimmte Arbeiten nur in verkehrsschwachen Zeiten (z. B. außerhalb der Hauptsaison, bei geeigneten Voraussetzungen in den Nachtstunden), im Mehrschichtbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen ausgeführt werden.

7. Sofortmaßnahmen

Unaufschiebbarer Sofortmaßnahmen, z. B. Leckagen / Rohrbrüche an Gas- und Wasserleitungen, sind dem Straßenbaulastträger unmittelbar anzuzeigen. Die vorliegenden Aufbruchbedingungen sind einzuhalten. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

Ist an der Baustelle eine mobile Beschilderung / Absperrung notwendig, müssen auf der Rückseite der Schilder sämtliche Kontaktdaten der beauftragten Baufirma angegeben sein.

8. Vorgaben zur Bauausführung

Jede Baustelle, welche sich im öffentlichen Straßenraum befindet, ist mit einem dauerhaften, gut sichtbaren Bauschild zu versehen, welches mindestens folgende Angaben enthält:

Name und Anschrift des Antragstellers (Bauherr / Auftraggeber) der Baumaßnahme; Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens einschl. Name und Mobilfunknummer des

Ansprechpartners; Beschreibung der auszuführenden Arbeiten, z. B. „Sanierungsarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen“, „Straßenbauarbeiten“; Baubeginn und -ende.

Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen sind ordnungsgemäß mit eigenen Aufstellvorrichtungen zu sichern. Es ist nicht zulässig sie an vorhandenen Schildermasten oder Masten für Straßenbeleuchtung oder Lichtsignalanlagen zu befestigen, da diese nicht immer für die zusätzlichen Windlasten ausgelegt sind. Es ist auch nicht zulässig die vorhandenen Masten zusätzlich zu den ordnungsgemäßen Aufstellvorrichtungen zu nutzen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen von Fahrbahnen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen / Stellflächen oder sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen unverzüglich zu beseitigen. Kommt die bauausführende Firma dieser Forderung nicht nach, behält sich der Straßenbaulastträger vor, verschmutzte Verkehrsflächen auf Kosten des Antragstellers reinigen zu lassen.

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen Bau- oder Sicherheitsvorschriften festgestellt, so ist der Straßenbaulastträger berechtigt, die Arbeiten bis zur endgültigen Klärung und Beseitigung der Mängel einzustellen.

Innerhalb des Baufeldes ist eine ausreichende Oberflächenentwässerung zu gewährleisten. Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten abubrechen, die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen und die Verkehrsfläche ordnungsgemäß zu sichern.

Einbauteile wie Schachtabdeckungen, Straßenabläufe, Schieberkappen sowie Verteilerkästen o. ä. müssen auch während der Arbeiten zugänglich und funktionsfähig bleiben. Bezüglich Verteilerkästen gilt gem. Technischen Anschlussbedingungen der Energieversorgung Sylt, dass vor den Türen ein Raum von 1 m × 2 m [Abstand × Höhe] jederzeit freizuhalten ist.

Es ist nicht gestattet, vorhandene Leerrohre der Gemeinde Sylt oder der Gemeinden des Amtes Landschaft Sylt zu nutzen. Sollte ohne ausdrückliche Erlaubnis ein Kabel in einem Leerrohr im Gemeineigentum verlegt werden, muss das Kabel auf Kosten des Betreibers zurückgebaut werden. Wenn Wichtigkeit und Dringlichkeit dies rechtfertigen, können Kabel ohne Rücksichtnahme auf den Betreiber und dessen Kunden durchtrennt werden.

Während der Arbeiten beschädigte Bauteile wie z. B. Bordsteine, Rinnen- / Gehwegplatten und Pflastersteine sind durch neue, gleichartige zu ersetzen. Grünflächen sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, Gräben und Böschungen sind mit gesiebttem und steinfreiem Oberboden profilgerecht anzudecken und ggf. einzusäen. Sämtliche Oberflächen- und Erdarbeiten sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Wenn während der Arbeiten Leitungen beschädigt werden, ist der jeweilige Betreiber unverzüglich zu informieren. Bei akuter Gefahr ist ggf. auch Polizei und Feuerwehr zu informieren. Die Betreiber sind in der Regel:

- Die jeweiligen Gemeinden bei Regenwasserkanälen und Kabeln der Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen
- Die oben genannten Versorgungsunternehmen bei den jeweiligen Ver- und Entsorgungsleitungen
- Die Telekom Deutschland GmbH, die Vodafone GmbH oder die 1&1 Versatel GmbH bei Telekommunikationsleitungen.

Zur Anwendung zugelassen ist die offene Grabenbauweise sowie die geschlossene Bauweise durch Horizontal-Spülbohrverfahren oder Pressbohrverfahren, sofern eine kontinuierliche Überwachung und dauerhafte Dokumentation der Lage und Tiefe des Bohr- oder Presskopfes erfolgt.

Verlegeverfahren (Sonderverfahren), welche einen Oberflächenaufbruch durch Fräsen oder Sägen beinhalten und im Zusammenhang mit einer mindertiefen Verlegung von Kabel- und

Leitungstrassen zum Einsatz kommen (Überdeckung < 60 cm), sind grundsätzlich nicht zugelassen. Hierzu zählen insbesondere sämtliche Trenchingverfahren (Nano-, Micro-, Mini-, Macrotrenching) sowie sonstige Pflug- und Fräsverfahren.

Dies begründet sich u. a. dadurch, dass viele Oberflächen in den Gemeindegebieten mit hochwertigen Materialien (z. B. Natursteinpflaster, Klinkerpflaster, Betonsteinpflaster als Sonderanfertigungen) befestigt sind, welche nicht mehr nachgeliefert werden können.

Zudem ergibt sich eine erhebliche Gefahr der Beschädigung vorhandener Kabel- und Leitungstrassen, welche bereits in der Vergangenheit in geringerer Tiefe verlegt wurden und nur teilweise in Trassenplänen erfasst sind.

Des Weiteren sind viele Straßen in einem schlechten baulichen Zustand, so dass ein grundhafter Straßenausbau mittel- und langfristig erforderlich wird. Bei der Mindertiefen Verlegung würden künftige Ausbaumaßnahmen im Hinblick auf einen regelkonformen Oberflächenaufbau (Aufbaustärke mind. 0,40 – 0,65 m) sowie eine Änderung der Fahrbahn- und Gehweghöhen (Reduzierung durch Rückbau vorhandener Hochbordanlagen oder Herstellung der erforderlichen Längs- und Querneigungen) erheblich erschwert oder verhindert. Gleiches gilt für die Neuverlegung und Querung von Kabeln und Leitungen (Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung).

Sofern der Einsatz von Sonderverfahren in einzelnen Bereichen geplant wird, ist dies für den Einzelfall gesondert durch den Antragsteller zu beantragen und zu begründen, um eine qualifizierte Einzelfallprüfung durch den Straßenbaulastträger zu ermöglichen. Ebenso wird bei jeder Maßnahme die erforderliche Mindestüberdeckung von neu zu verlegenden Ver- und Entsorgungstrassen durch den Straßenbaulastträger geprüft und festgelegt.

Der Einbau von Recyclingmaterial ist nur zugelassen, wenn vor Beginn der Baumaßnahme ein Nachweis der Güteüberwachung gemäß den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (TL G SoB-Stb) vorgelegt wird. Der Einbau von Recyclingmaterial in Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig.

Sofern im Rahmen der Bauausführung belastetes oder kontaminiertes Material (z. B. teerhaltiger Fahrbhnaufbruch) vorgefunden wird, ist dieses entsprechend den gültigen Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind dem Straßenbaulastträger unaufgefordert vorzulegen.

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert E V2 von > 45 MPa auf dem Erdplanum gefordert. Als gleichwertig anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgeschütz mit einem Sollwert E_{vd} > 25 MPa.

Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung mittels Lastplattendruckversuchen unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Prüfprotokolle sind dem Straßenbaulastträger spätestens mit dem Antrag zur Abnahme bzw. mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

9. Oberflächenwiederherstellung

Über die Ausführung folgender Arbeiten ist der Straßenbaulastträger mindestens zwei Werktage im Voraus zu informieren:

- Einbau ungebundener Tragschichten,
- Durchführung von Verdichtungsprüfungen (Rammsondierungen, Lastplattendruckversuche),
- Dichtheitsprüfungen und TV-Untersuchungen an Ver- und Entsorgungsleitungen,

- Einbau von Asphaltdeckschichten.

Der Antragsteller trägt sämtliche Kosten für die fachgerechte Wiederherstellung der Verkehrsflächen.

Hierzu gehören neben der Oberflächenwiederherstellung innerhalb des Baufeldes auch evtl. anfallende Kosten für die Veränderung, Neuaufrichtung oder Wiederbeschaffung von Verkehrszeichen, Markierungen und sonstiger Verkehrseinrichtungen (Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Poller etc.) sowie Kosten für die Instandsetzung von Flächen, Verkehrseinrichtungen oder Grünflächen, welche im Zuge der Baustelleneinrichtung, des Baustellenverkehrs oder notwendig gewordener Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Sofern im Rahmen der Aufbrucharbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder beschädigt werden, ist durch den Antragsteller umgehend nach Abschluss der Oberflächenarbeiten die Wiederherstellung der Markierungen durch ein geeignetes Fachunternehmen zu veranlassen. Art und Umfang der Markierungsarbeiten sind im Vorfeld mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Auf Verlangen des Straßenbaulastträgers hat die bauausführende Firma in angrenzenden Flächen zusätzliche Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten in dessen Auftrag auszuführen.

Da durch Aufbrucharbeiten das Gefüge und somit die Tragfähigkeit vorhandener Asphaltdecken gestört wird, kann die ursprüngliche Tragfähigkeit durch die Wiederherstellung in der alten Befestigungsstärke u. U. nicht erreicht werden.

Bei der Wiederherstellung von Asphaltflächen sind deshalb – unabhängig von dem vorgefundenen Oberflächenaufbau - grundsätzlich die Vorgaben der RStO 12 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) und der ZTV A-StB 12 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) einzuhalten.

Gleiches gilt für angrenzende, durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

Sofern von Seiten des Straßenbaulastträgers im Einzelfall keine gesonderten Festlegungen getroffen werden, ist die Oberflächenwiederherstellung – auf Grundlage der „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO 12) – wie folgt durchzuführen:

Geh- und Radwege

Asphaltdecke (RStO 12, Tafel 6, Zeile 2)

10 cm Asphalttragdeckschicht AC 16 TD

30 cm Frostschuttschicht 0/45 mm
($E_{v2} \geq 80$ MPa, im Bereich von
Grundstückszufahrten ≥ 120 MPa)

40 cm Gesamtaufbau

Pflasterdecke (RStO 12, Tafel 6, Zeile 2)

8 cm Pflasterdecke

4 cm Pflasterbettung Splitt 0/5 mm

28 cm Frostschuttschicht 0/45 mm
($E_{v2} \geq 80$ MPa, im Bereich von
Grundstückszufahrten ≥ 120 MPa)

40 cm Gesamtaufbau

Anlieger- und Wohnstraßen (Straßenkategorie ES V – Belastungsklasse Bk1,0)

Asphaltdecke (RStO 12, Tafel 1, Zeile 3)

4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DN

10 cm Asphalttragschicht AC 32 TN

15 cm Schottertragschicht 0/45 mm
($E_{v2} \geq 150$ MPa)

26 cm Frostschuttschicht 0/45 mm
($E_{v2} \geq 120$ MPa)

55 cm Gesamtaufbau

Pflasterdecke (RStO 12, Tafel 3, Zeile 1)

8 cm Pflasterdecke

4 cm Pflasterbettung Splitt 0/5 mm

20 cm Schottertragschicht 0/45 mm
($E_{v2} \geq 150$ MPa)

23 cm Frostschuttschicht 0/45 mm
($E_{v2} \geq 120$ MPa)

55 cm Gesamtaufbau

Haupterschließungsstraßen (Straßenkategorie ES IV, HS IV – Belastungsklasse Bk3,2)

Asphaltdecke (RStO 12, Tafel 1, Zeile 3)

4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DS

6 cm Asphaltbinder AC 16 BS

10 cm Asphalttragschicht AC 32 TS

15 cm Schottertragschicht 0/45 mm
($E_{v2} \geq 150$ MPa)

25 cm Frostschuttschicht 0/45 mm
($E_{v2} \geq 120$ MPa)

60 cm Gesamtaufbau

Pflasterdecke (RStO 12, Tafel 3, Zeile 1)

10 cm Pflasterdecke

4 cm Pflasterbettung Splitt 0/5 mm

25 cm Schottertragschicht 0/45 mm
($E_{v2} \geq 150$ MPa)

21 cm Frostschuttschicht 0/45 mm
($E_{v2} \geq 120$ MPa)

60 cm Gesamtaufbau

Hauptverkehrsstraßen (Straßenkategorie HS IV, HS III - Belastungsklasse Bk10)

Asphaltdecke (RStO 12, Tafel 1, Zeile 4)

4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DS

8 cm Asphaltbinder AC 22 BS

10 cm Asphalttragschicht AC 32 TS

20 cm Kiestragschicht 0/45 mm
($E_{v2} \geq 150$ MPa)

23 cm Frostschuttschicht 0/45 mm
($E_{v2} \geq 120$ MPa)

65 cm Gesamtaufbau

10. Einbau von Asphaltmischgut

Aufbrüche in Asphaltsschichten sind gemäß ZTV A-StB 12, Bild 4, auszuführen.

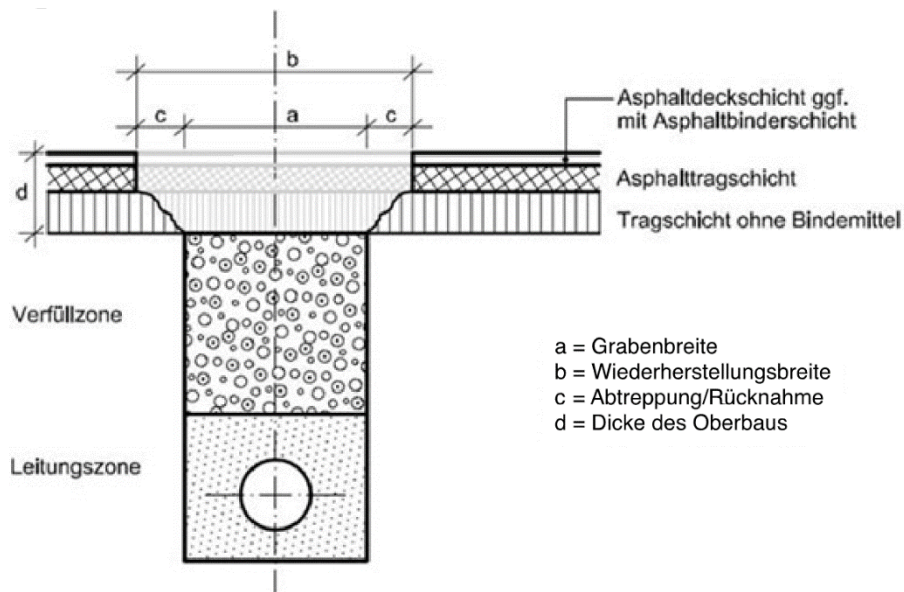


Bild 4: Abtreppungen bei Asphaltbauweisen

Demnach sind alle gebundenen Schichten in einer Flucht scharfkantig zu durchtrennen, überlappende Fugen zwischen Trag- und Deckschichten, welche z. B. durch nachträgliche Fräsarbeiten an der Deckschicht entstehen, sind nicht zulässig. Gleiches gilt für den Wiedereinbau bzw. die Oberflächenwiederherstellung.

Asphaltschichten und sonstige gebundene Schichten sind nach dem Einbau der Schottertragschicht um das Maß der Auflockerung der Randzonen zurückzunehmen (Abtreppungen), mindestens jedoch bei einer Grabentiefe < 2,00 m um jeweils 15 cm, bei einer Grabentiefe > 2,00 m um jeweils 20 cm.

Reststreifen der Asphaltbefestigung von weniger als 35 cm neben den zurückgenommenen gebundenen Schichten sind zu entfernen. Größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert wurden oder an den Rändern Fugenspalten bzw. Risse entstanden sind.

In Asphaltdeckschichten ist die Naht als Fuge gemäß ZTV Asphalt-StB und ZTV Fug-StB durch vergießen nachträglich hergestellter Fugen mit Fugenmasse oder durch die Verwendung von Fugenbändern auszubilden.

In den Wintermonaten ist der Einbau von Asphaltmischgut wetterbedingt nicht möglich. Nach Abschluss der Erdarbeiten sind die Aufbruchstellen in diesem Fall vorübergehend mit Betonsteinpflaster („Winterpflaster“) zu verschließen. Die Verkehrssicherungspflicht liegt bis zur endgültigen Wiederherstellung und Abnahme der Aufbruchflächen beim Antragsteller.

11. Abnahme, Mängelbeseitigung und Gewährleistung

Nach Abschluss aller Arbeiten ist die Baustelle vollständig zu räumen und innerhalb einer Woche die Abnahme zu beantragen. Mit dem Antrag auf Abnahme ist die Dokumentation der Eigenüberwachungsprüfungen gemäß ZTVE-StB vorzulegen. Die Abnahme wird durch den Straßenbaulastträger – auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit – durchgeführt.

Bei kleineren Oberflächenaufbrüchen, z. B. bei der Herstellung von Kopflöchern zur Sanierung von Hausanschlüssen, kann eine Abnahmebegehung entfallen, sofern mit der Fertigstellungsmeldung geeignete Fotos vorgelegt werden, mit denen die fachgerechte Oberflächenwiederherstellung nachgewiesen werden kann.

Bei Feststellung von Mängeln sind diese unverzüglich zu beseitigen. Innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung der Mängel ist eine Nachabnahme zu beantragen. Vom Tage der Abnahme an gerechnet übernimmt der Antragsteller gemäß BGB für die Dauer von fünf Jahren eine Gewährleistung für die einwandfreie Ausführung der Arbeiten. In dieser Zeit eintretende Schäden sind unverzüglich zu beheben.

Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Straßenbaulastträgers, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen nicht nach, ist der Straßenbaulastträger berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Baumaßnahme entstehen oder im Rahmen der Gewährleistung auftreten, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner.

Insbesondere tragen der Antragsteller und die bauausführende Firma die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; der Straßenbaulastträger ist von jeglichen Ansprüchen freizustellen.

12. Aufbruchsperre

Nach dem Abschluss öffentlicher Straßenbaumaßnahmen gilt, sowohl bei Neubaumaßnahmen als auch der grundhaften Instandsetzung von gebundenen Deckschichten, eine Aufbruchsperre für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkplätze / Stellflächen sowie sonstige öffentliche Verkehrsflächen mit gebundenen Deckschichten dürfen grundsätzlich nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

13. Kostenübernahme

Sämtliche Kosten für den fachgerechten Aufbruch und die Wiederherstellung der Verkehrsflächen trägt der Antragsteller.

Hierzu gehören neben den Kosten für Erdarbeiten und Oberflächenwiederherstellung auch evtl. anfallende Kosten für die Neuaufstellung, Wiederbeschaffung oder Veränderung, welche durch die ausgeführten Arbeiten an Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen notwendig werden sowie sämtliche Kosten für die Instandsetzung von befestigten Flächen, Grünflächen und Einrichtungen, welche durch die Baustelleneinrichtung, den Baubetrieb, Baustellenverkehr oder Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Darüber hinaus sind vom Antragsteller sämtliche anfallenden Verwaltungsgebühren (Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO, ggf. Sondernutzungserlaubnis nach § 21 StrWG S-H) zu tragen.

Sofern sich der Straßenbaulastträger nach Eingang der Aufbruchanzeige vorbehält, Arbeiten zur Oberflächenwiederherstellung selbst durchzuführen, sind vom Antragsteller die Wiederherstellungskosten in der Höhe zu erstatten, wie sie sich aus dem gültigen Vertrag über die Durchführung von Jahresvertragsarbeiten – zzgl. 5,0% Bauleitungskosten – ergeben.

Aufgestellt:

Sylt, Juni 2026

Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt
FB 4 – Umwelt und Bauen, FD 4.3 Tiefbau